

Beilage 112.

Bericht

des landtäglichen Schulausschusses über die Erlassung von Gesetzen, betreffend

- a) die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuern und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuern nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische;
- b) die Erhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Hoher Landtag!

Auf die im Landtage seinerzeit gemachte Anregung, den Konsum des der staatlichen Verzehrungssteuer nicht unterliegenden Weines (Privatwein) mit einer Landesauflage zu belegen, hat der Landesausschuß der Regierung vorgeschlagen, von allem in Vorarlberg zum Verbrauch gelangendem Wein eine Steuer von 4 bis 5 Kronen per Hektoliter einzuhoben, aus dem Ertragnisse derselben zunächst die staatliche Weinsteuern in der bisherigen Höhe zu bestreiten und den Rest für Landeszwecke zu verwenden.

Dadurch wäre eine gleichmäßige Besteuerung des Weines eingetreten, während dormalen in Vorarlberg nur der im Kleinvertrieb zum Verbrauch gelangende Wein besteuert wird, dagegen der sogenannte Privatwein nicht belastet erscheint.

Die k. k. Regierung hat diese Form der Weinbesteuerung leider nicht akzeptiert; dagegen gestattet die Regierung die Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Weinsteuern, wovon eine größere Zahl von Kronländern zum Teil ausgiebigen Gebrauch macht, da einzelne Länder Zuschläge bis zu 100 und mehr Prozente der staatlichen Weinsteuern zum Zwecke der Vermehrung der Landeseinnahmen einheben.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird ein Zuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer in der mäßigen Höhe von 30 % in Aussicht genommen. Dieser Zuschlag würde mit der staatlichen Weinsteuern eingehoben.

Das Ergebnis dürfte zirka K 27.000.— ausmachen.

Um nun den sogenannten Privatwein nicht ganz steuerfrei zu lassen, haben einzelne Länder, insbesondere Salzburg und Kärnten, selbständige Landesauflagen auf den Verbrauch von Privatwein gelegt, und zwar Salzburg per Hektoliter 4 Kronen, Kärnten 12 Kronen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Landesauflage für Konsum jenes Weines, welcher der staatlichen Verzehrungssteuer nicht unterliegt, in der Höhe von 4 Kronen per Hektoliter vor.

Der Schulausschuß hat an der Landesausschuß-Vorlage außer einigen unwesentlichen stilistischen Änderungen nur zwei Abänderungen vorgenommen.

Nach § 2 der Landesausschuß-Vorlage wird die Landesaufgabe für Wein mit 4 Kronen, für Weinmost und Weinmaische mit 3 Kronen pro Hektoliter angesetzt.

Der Schulausschuß war nun der Meinung, daß es entsprechender sei, wenn Wein und Weinmost mit dem gleichen Steuersatze mit 4 Kronen belegt werden, und nur für Weinmaische die Landesaufgabe mit 3 Kronen zu bestimmen wäre.

Im § 7 hat der Schulausschuß eine Bestimmung aufgenommen, welche die öffentlichen Transportunternehmungen verpflichtet, bei größeren Sendungen von Weintrauben dem mit der Durchführung der Weinaufgabe betrauten Organe die Anzeige zu machen.

Weintrauben als solche sind zwar nicht auflagepflichtig. Es kommt aber zur Zeit der Traubenreife nicht selten vor, daß anstatt Wein, Weinmost und Weinmaische halbe und ganze Waggonladungen Trauben bezogen werden, zum Zwecke sie hier in Borarlberg unter die Presse zu bringen.

Durch die im § 7 vorgeschriebene Anzeigepflicht soll nur ermöglicht werden, daß die Kontrolle geübt werden kann, ob aus den Trauben Weinmost bezw. Wein erzeugt wird, um zutreffenden Falls den von aus andern Ländern eingeführten Trauben abgepreßten Wein mit der Landesaufgabe zu belegen.

Über den voraussichtlichen Effekt dieser selbständigen Landesaufgabe auf Privatwein fehlen auch nur annähernd verlässliche Daten.

Der Schulausschuß ist nicht in der Lage, hierüber ein bestimmteres Ralkül zu machen. Der Landesausschuß hat angenommen, daß hieraus vielleicht eine Bruttoeinnahme von zirka 70.000.— Kronen zu erwarten wäre; dagegen sind bezüglich der mit dem zweiten Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Bieraufgabe verlässlichere Daten vorhanden.

Der Landesausschuß hatte die Bieraufgabe mit K 1.70 in Aussicht genommen.

Der Schulausschuß dagegen beantragt K 2.— per Hektoliter.

Der Schulausschuß ist der Meinung, daß für den Konsumenten die Bieraufgabe in ganz gleicher Weise zum Ausdrucke kommt, ob sie K 1.70 oder K 2.— per Hektoliter sei.

Bezüglich des voraussichtlichen Effektes dieser Auflage haben die Erhebungen ergeben, daß das in Borarlberg im Jahre 1907 erzeugte Bier nach Abzug des außer Landes abgesetzten, jedoch mit Hinzurechnung des nach Borarlberg eingeführten Bieres rund 142.000.— Hektoliter beträgt.

Diese Erhebungen beruhen auf den staatlichen Biersteuerdaten.

Nun aber kann man für die Landesaufgabe nicht dieses Quantum in Berechnung ziehen, da die staatliche Biersteuer bei der Erzeugung eingehoben wird, während die Landesabgabe von dem Konsum zu entrichten ist.

Um sicher zu gehen, wird man hier etwa mit 80% der dem Staate versteuerten Biermengen zu rechnen haben, was daher zirka 114.000.— Hektoliter ausmacht.

Das Bruttoerträgnis der Bieraufgabe würde daher voraussichtlich zirka 228.000 Kronen machen.

Das gesamte Bruttoerträgnis der neuen Landeseinnahmen	
würde demnach betragen zirka	K 325.000.—
und nach Abzug von 3—5 Prozent Regiekosten (berechnet mit 4%)	
im Betrage von	K 13.000.—
einen voraussichtlichen Nettobetrag von	K 312.000.—
ergeben.	

Nach dem derzeitigen Bestand der Verhandlungen und der Beschlüsse im Schulausschuße über die betreffende Regulierung der Lehrergehälter darf — vorausgesetzt, daß der Landtag die Anträge des Schulausschußes zum Beschlusse erhebt — angenommen werden, daß das Land in Zukunft zu dem Schülerfordernis einen Betrag von mehr als K 300.000.— wird aufbringen müssen, welcher in den nächsten Jahren sich bis zu, ja über K 400.000.— steigern dürfte.

Die neuen Landeseinnahmen werden deshalb in der Folge vielleicht kaum reichen, um die dem Lande aus dem Titel der Lehrergehaltsregulierung erwachsenden Mehrauslagen zu decken, so daß für andere notwendige Zwecke kaum mehr etwas übrig bleiben wird.

Wenn dieses Mehrerfordernis durch den Zuschlag zu den direkten Steuern gedeckt werden wollte, so müßten die bisherigen Umlageprozente mindest um die Hälfte erhöht werden, obwohl mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage eine weitere Belastung besonders des Bauern- und Gewerbe-standes nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Schulausschuß hält daher dafür, daß nun auch in Vorarlberg die Verzehrungssteuern zur Deckung der Landeserfordernisse heranzuziehen seien.

Der Ausschuß ist zwar durchaus nicht ein Freund von einer indirekten Besteuerung, und daß auch der Landtag bis heute diesen Standpunkt vertreten, wird wohl dadurch uns bewiesen, daß entgegen allen andern Kronländern unser Land bis heute keine Bier- und Weinsteuern hatte und vor einigen Jahren als Mehrerfordernisse gedeckt werden mußten, die Zuschläge zu den direkten Steuern erhöht wurden.

Nachdem heute weitere Summen notwendig sind, die niemand im Lande — der aufrichtig das Wohl und die Weiterentwicklung der Schule will — verweigern kann, so müssen auch neue Quellen gesucht werden und so blieb kein anderer Weg, als der vorgeschlagene übrig. Er erscheint auch durch den Umstand gerechtfertigt, daß die Vervollkommnung der Schule im Dienste der ganzen Bevölkerung erfolgt und in deren vollen Interesse liegt und daher auch mit Recht alle Kreise gewiß in einer milden und meistens freiwilligen Form zur Beitragsleistung heranzieht.

Die geplante Gehaltsregulierung, wodurch eine berechtigte Forderung der Schulkreise erfüllt wird, wodurch vielen achtbaren Familien eine standesgemäße Existenz geboten wird, ist bei Einführung der geplanten Steuern möglich, ohne daß dabei die Gemeinden im großen und ganzen in weitere Mitleidenschaft gezogen werden.

Dabei wird niemand unterschätzen, daß es für die Gemeinden von Vorteil ist, wenn die wirtschaftliche Stellung der Lehrer eine gesicherte ist. Dabei handelt es sich nicht um eine übermäßig hohe Besteuerung, sondern sie macht beim halben Liter Bier nur einen Heller aus und bei dem im Privatgebrauch konsumierten Wein für einen Viertel-Liter ebenfalls nur einen Heller, während die Steuer für den der staatlichen Verzehrungssteuer unterworfenen Wein so klein ist, daß sie beim Preise des Getränkes im Gasthaus kaum mehr in Betracht kommt.

Gestützt auf diese Tatsachen, glaubt der Ausschuß, die Einführung der genannten Steuer empfehlen zu können, in der Hoffnung, daß die volksfreundliche Verwendung der Steuer die Härte derselben rechtfertige.

Der Schulausschuß stellt demnach folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Den beiliegenden Gesetzentwürfen,

a) betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuern und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Steuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische,

b) betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, wird die Zustimmung erteilt.

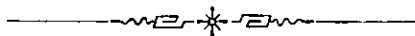
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, alle zur Einführung und Durchführung dieser Auflage erforderlichen Maßnahmen zu treffen, das nötige Personal provisorisch zu bestellen und dem Landtag in nächster Session Bericht zu erstatten.

3. Der Landesausschuß wird ermächtigt, vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanction dieser Gesekentwürfe entweder aus eigener Initiative oder über Wunsch der k. k. Regierung etwa sich als notwendig herausstellende Textesänderungen beziehungsweise Ergänzungen, soweit dieselben weder grundsätzliche Bestimmungen schaffen noch auch solche tangieren, mit der Regierung zu vereinbaren und beschlußweise vorzunehmen."

Bregenz, am 30. März 1908.

Mart. Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Josef Fink,
Berichterstatter.



Beilage 112 A.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur staatlichen Weinsteuer und einer selbständigen Landesauflage auf den dieser Weinsteuer nicht unterliegenden Wein, Weinmost und Weinmaische.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Lande Vorarlberg wird ein Landeszuschlag zur staatlichen Weinsteuer (Verzehrungssteuer auf Wein, Weinmaische und Most) im Ausmaße von 30%, gleichzeitig mit dieser Steuer und durch dieselben Organe und Mittel eingehoben.

§ 2.

Der im Lande Vorarlberg zum Verbrache gelangende, der staatlichen Weinsteuer in Vorarlberg nicht unterliegende Wein, Weinmost und ebenso die Weinmaische unterliegen einer selbständigen Landesauflage, welche für das Hektoliter Wein und Weinmost 4 Kronen, für Weinmaische 3 Kronen beträgt.

§ 3.

Zur Entrichtung dieser Auflage sind alle Personen (Anstalten, Gesellschaften, Vereinigungen, Körperschaften) verpflichtet:

1. Für jene im § 2 bezeichneten, der staatlichen Weinsteuer in Vorarlberg nicht unterworfenen Gegenstände, welche sie zum eigenen Verbrache oder zum Verbrache ihrer Mitglieder, Teilnehmer, Gäste, Bediensteten oder

andere Hausgenossen beziehen; erfolgt der Bezug aus einem Orte in Vorarlberg, so tritt die Pflicht zur Entrichtung dieser Auflage nur dann ein, wenn die auf einmal bezogene Menge 56 Liter erreicht oder übersteigt;

2. sofern sie die Produktion, den Handel, Kleinverschleiß oder Ausschank der im § 2 genannten Gegenstände betreiben, auch für diejenigen Mengen dieser Gegenstände, welche sie aus ihren, der staatlichen Weinsteuer nicht unterworfenen Vorräten zu dem unter Zl. 1 bezeichneten Verbrauche entnehmen.

§ 4.

Die Landesaufgabe ist im Falle des § 3, Zl. 1, im Zeitpunkte des Bezuges, im Falle des § 3, Zl. 2, im Zeitpunkte der Entnahme fällig.

Inwieweit die aufgabepflichtigen Personen den Bezug oder die Entnahme der aufgabepflichtigen Gegenstände anzumelden haben, und die Art und Weise der Entrichtung der Landes-Aufgabe wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Der Landesauschuß ist ermächtigt, aufgabepflichtigen Parteien die abfindungsweise Entrichtung der Landesaufgabe auf Grund des Uebereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Durchführungs-Verordnungen zu bewilligen.

§ 5.

Die Einhebung der Landesaufgabe erfolgt durch Organe der Landesverwaltung.

§ 6.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Durchführungs-Verordnungen berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

§ 7.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes ausgefolgten Sendungen aufgabepflichtiger Gegenstände den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung anzuzeigen.

In gleicher Weise haben die öffentlichen Transportunternehmungen die an Empfänger im Geltungsgebiete des Gesetzes ausgefolgten Sendungen von Weintrauben im Gewichte von 1000 oder mehr Kilogramm den im Absatz 1 genannten Organen anzuzeigen.

§ 8.

Wer in Vorarlberg auflagepflichtige Gegenstände an einen Empfänger in Vorarlberg in Mengen von oder über 56 Litern liefert, ist verpflichtet, von jeder solchen Lieferung fallweise die Anzeige an das im Vollzugswege zu bestimmende Kontrollorgan zu erstatten.

Diese Anzeige hat zu enthalten: Namen und Wohnort des Empfängers, die gelieferte Art und Menge, Datum der Lieferung, sowie die Angabe, auf welchem Transportwege oder mit welchem Transportmittel die Lieferung erfolgt ist.

Die nach § 3, Z. 1 und 2, auflagepflichtigen Parteien sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Organen den Eintritt in die Aufbewahrungs- und Verkaufsräume des Weins zu gestatten.

Dem Landesauschuß steht das Recht zu, im Falle begründeten Verdachts von Verkürzungen auf Grund fallweise zu treffender Anordnung bei den auflagepflichtigen Parteien durch einen beideten Landesbeamten die Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen, soweit sie den Verbrauch, den Absatz, die Rückgabe oder den Bezug von Wein betreffen, vorzunehmen.

§ 9.

Wer an dem Tage, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt (§ 16), einen Vorrat von auflagepflichtigen Gegenständen besitzt, welcher zu dem im § 3 bezeichneten Verbrauche bezogen (§ 3, Z. 1) oder entnommen (§ 3, Z. 2) worden ist und die Menge von 100 Liter Wein oder von 100 Liter Weinmost oder von 100 Liter Weinmaische übersteigt, ist verpflichtet, die für den Vorrat an Wein nach Abschlag von 100 Litern beziehungsweise die für den Vorrat an Weinmost oder Weinmaische gleichfalls nach Abschlag von 100 Litern entfallende Landesaufgabe zu entrichten.

Inwieweit die Besitzer dieser Vorräte dieselben anzumelden haben und die Art und Weise

der Entrichtung der Landesaufgabe wird im Verordnungswege bestimmt werden.

§ 10.

Die entrichtete Auflage (§ 2) wird rückvergütet, wenn unzweifelhaft nachgewiesen ist, daß ein nach diesem Gesetze verauflagter Gegenstand der Besteuerung nach den staatlichen Verzehrungssteuer-Vorschriften unterzogen oder aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgeführt wurde.

§ 11.

Ueber Beschwerden betreffend die Landesaufgabe auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische entscheidet, das Strafverfahren (§ 12) ausgenommen, der Landesausschuß; die Beschwerde ist entweder bei dem mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesamte oder unmittelbar bei dem Landesausschuße binnen 14 Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postlaufs in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Uebernahmebestätigung (Aufgabebeschein u. dgl.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt sie erst mit dem nächsten Werktag.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der Durchführungs-Verordnung werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2—200 Kronen oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Uebertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April

1854, R. G. Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden; die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 13.

Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der etwa verkürzten Landesauslage. Das Recht des Landes, die Nachzahlung hinterzogener Auslagebeträge zu fordern, verjährt in drei Jahren nach erlangter Kenntnis der Hinterziehung.

§ 14.

Unberichtigte Auslagebeträge sind in der zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebenen Art einzubringen.

§ 15.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen werden von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesaussschusse erlassen.

§ 16.

Dieses Gesetz ist wirksam vom Zeitpunkt der Kundmachung der im § 15 vorgesehenen Durchführungs-Verordnungen bis 31. Dezember 1909.

§ 17.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Beilage 112 B.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das im Lande Vorarlberg zum Verbrauch gelangende Bier unterliegt einer Landesaufgabe von zwei Kronen für das Hektoliter.

Bei der Vorschreibung werden Bruchteile über $\frac{5}{10}$ h als ganze Heller gerechnet.

§ 2.

Zur Entrichtung der Landesaufgabe auf Bier sind verpflichtet:

1. Die Unternehmer von Bierbrauereien für jenes aufgabepflichtige Bier, welches sie verbrauchen, selbst entgeltlich oder unentgeltlich zum Ausschank bringen oder an Personen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes absetzen, die den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).
2. Diejenigen Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von Bier auf eigene Rechnung betreiben, für jedes noch nicht veraufgabte Bier, welches sie beziehen.
3. Private (Z. 1) für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

§ 3.

Die Abgabepflicht tritt für die Brauereiunternehmer im Zeitpunkte der Wegbringung des Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei, für die

im § 2, Z. 2 und 3, bezeichneten Personen im Zeitpunkte des Bezuges ein.

Inwiefern die auflagepflichtigen Personen die Wegbringung, beziehungsweise den Bezug des auflagepflichtigen Bieres anzumelden haben, sowie die Art und Weise der Ermittlung der auflagepflichtigen Menge, der Vorschreibung und der Entrichtung der Landesauflage wird im Vollzugswege bestimmt werden.

Der Landesauschuß ist ermächtigt, einzelnen auflagepflichtigen Parteien oder Gruppen von solchen die abfindungsweise Entrichtung der Landesauflage auf Grund eines Uebereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Vollzugsbestimmungen zu bewilligen.

§ 4.

Die im § 2, Z. 1 und 2, bezeichneten auflagepflichtigen Parteien sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesauflage betrauten Organen während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres zu gestatten.

Weiters steht dem Landesauschusse das Recht zu, im Falle begründeten Verdachtes von Verkürzungen auf Grund fallweise zu treffender Anordnungen, sowie in Fällen der im Vollzugswege zu regelnden Abrechnung durch dieselben Organe eine Vorratserhebung in den Gär- und Lagerkellern der Brauerei vorzunehmen.

Ferner sind die obbezeichneten Parteien verpflichtet, den Bezug des Bieres, beziehungsweise die Entrichtung der Landesauflage auf Verlangen auszuweisen und über fallweise Anordnung des Landesauschusses die Einsicht in die geschäftlichen Aufschreibungen, insoweit sie den Verbrauch, den Ausschank, den Absatz, die Rückgabe oder den Bezug von Bier betreffen, zu gestatten.

Die Brauereiunternehmer sind überdies verpflichtet, die von ihnen verbrauchten, ausgeschenkt und abgesetzten Biermengen auf die im Vollzugswege anzuordnende Art auszuweisen.

§ 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den vom Landesauschusse in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen,

sowie den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

Ueber Ansuchen der Gemeinden kann der Landesauschuß denselben die in ihrem Gebiete von den einzelnen auflagepflichtigen Personen veranlagten Biermengen, insoweit dieselben zur Ausweisung gelangen, mitteilen.

§ 6.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgefolgten Biersendungen, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt sind, den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung auf die im Vollzugswege anzuordnende Art anzuzeigen.

§ 7.

Ueber Beschwerden, betreffend die Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier entscheidet, das Strafverfahren (§ 8) ausgenommen, der Landesauschuß.

Die Beschwerde ist entweder bei dem mit der Kontrolle der Landesaufgabe betrauten Landesamte oder unmittelbar bei dem Landesauschusse binnen 14 Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Postlaufs in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Uebernahmebestätigung (Aufgabescheine u. dgl.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen Feiertag, so endet dieselbe erst mit dem nächsten Werktag.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen werden, falls nicht das

allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 5 bis 500 K geahndet.

Wenn jedoch in diesen Fällen die Auflage tatsächlich hinterzogen oder der Gefahr einer Hinterziehung ausgesetzt wird, sind die Geldstrafen mit dem zwei- bis achtfachen des der Verklürzung ausgesetzten Betrages, mindestens aber mit dem Betrage von 5 K und höchstens mit dem Betrage von 1000 K zu bemessen.

Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen sind an deren Stelle Arreststrafen in der Dauer von zwölf Stunden bis zu einem Monate zu verhängen.

Bezüglich des Strafverfahrens findet die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Uebertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird.

Diese Frist wird bei den Brauereiunternehmern vom Tage der auf den Zeitpunkt der Uebertretung folgenden Abrechnung an berechnet.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden; die Geldstrafen fließen in den Armenfond jener Gemeinde, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 9.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Auflage. Das Recht des Landes auf Nachzahlung hinterzogener Landes-Bieraufgabenbeträge verjährt in drei Jahren nach erlangter amtlicher Kenntnis der Hinterziehung.

§ 10.

Unberichtigte Aufgabebeträge sind in der zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebenen Art einzubringen.

Der Inhaber eines der im § 2 dieses Gesetzes angeführten Gewerbe haftet für die dem Stellvertreter vorgeschriebene Auflage, desgleichen haftet derselbe für die dem Pächter vorgeschriebenen uneinbringlichen Aufgabebeträge, wenn der Rückstand nicht über ein Jahr alt ist.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz ist vom Zeitpunkte der Kundmachung an bis 31. Dezember 1909 wirksam.

§ 12.

Die Durchführungsverordnung wird von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse erlassen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

